

GEMEINDE MIRCHEL

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM
UEBERBAUUNGSPLAN "APPENBERG", PARZELLE NO. 77 A VOM 20. JUNI 1975

~~Entwurf No. 1~~

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Ueberbauungsplan "Appenberg" gilt für das im Plan, Masstab
1 : 1000, durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnetes Gebiet.

Art. 2

Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt zur
Zeit das Dekret über das Normalbaureglement vom 10.2.1970. Nach
Inkrafttreten des Baureglementes und des Zonenplanes gelten diese
Rechtsgrundlagen subsidiär.

Art. 3

Nutzung

Das innerhalb dem Perimeter liegende Gebiet (Plangebiet) wird,
mit Ausnahme der Grünfläche (Art. 28 BauG), gewerblich genutzt (Rest-
aurant, Hallenbad, Sauna, Ferienwohnungen mit Gemeinschaftsräumen).

Art. 4

Ausnutzungsziffer

Die zulässige Ausnutzung beträgt

- in Feld A	0,3
- in Feld B	0,5
- in Feld C	0,3

Die Ausnutzungsziffer wird nach Art. 151 der kantonalen Bauver-
ordnung berechnet, die Grünfläche darf in die Berechnung miteinbezogen
werden.

Art. 5

Gestaltungsrichtplan

Der Gestaltungsrichtplan stellt die wünschbare architektonische
Gestaltung, die Lage und ungefähre Abmessung der wiederaufgebauten
und renovierten Bauernhäuser und Speicher, die Lage und Linien-
führung der Erschliessungstrassen, Fusswege und Parkplätze
sowie die Niveauhöhen und die Bepflanzung dar.

Art. 6

Ueberbauungsplan

Der Ueberbauungsplan regelt verbindlich :

- Die verkehrsmässige Haupteerschliessung in ihrer Lage und Linienführung
- Die Baulinien mit verbindlichen Massvorschriften
- Die Waldabstandslinie mit verbindlichen Massvorschriften
- Die Abgrenzung der Grünflächen und der Felder A, B und C.
- Die Kanalisation, Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) und Stromversorgung

Art. 7

Zulässige Bauvorhaben

Im Plangebiet dürfen folgende Bauvorhaben erstellt werden :

- 7.1 Feld A : Restaurant, Gemeinschaftsräume, Hallenbad und Sauna.
- 7.2 Feld B : Wohnungen für die Betriebsinhaber, Ferienwohnungen und Gemeinschaftsräume, Werkstätte, Pension Garni.
- 7.3 Feld C : In den wiederaufgebauten und renovierten Bauernhäusern Ferienwohnungen und Gemeinschaftsräume.

Art. 8

Grünflächen

Die im Plan bezeichneten Gebiete gelten als Grünflächen gemäss Art. 28 BauG. ~~Erschliessungswege und kleinere Parkplätze sind gestattet.~~

Art. 9

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte gemessen vom gewachsenen Boden (Art. 153 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebelfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet. Im Plangebiet werden in den verschiedenen Teilen die Gebäudehöhen wie folgt festgelegt :

- im Feld A : -Restaurant : 6.50 ml + die Gebäudehöhe des wieder-
aufzubauenden Gebäudes
- Hallenbad : 6.50 ml

im Feld C : -Wiederaufzubauende Bauernhäuser : Die vorhandene Gebäudehöhe des Altbaues + 3.00 m für das dazugehörige Sockelgeschoss.

Art. 10Grenzanbau

Auf Grund der topographischen Verhältnisse im Feld A ist es gestattet, das Hallenbad und das Restaurant direkt an die Strassenparzelle zu bauen. Genannte Bauten dürfen das Niveau der Erschliessungstrasse nicht überragen. Darüberliegende Bauten haben die festgelegte Baulinie zu respektieren.

Art. 11Architektonische Gestaltung

Die Gesamtanlage soll als eine einheitliche Ueberbauung gestaltet werden. Das Verwenden von glänzenden, durchrostender oder sonstwie auffälliger Materialien ist untersagt. Die Brüstungen über den Sockelgeschossen sind in Holz auszuführen. Die Neubauten im Feld A sind bezüglich der Materialwahl und der Farbgebung den bestehenden Bauten im Feld B anzupassen, grelle und auffallende Farben an den Fassaden sind untersagt. Flachdächer sind ganz oder mindestens an deren Rändern zu begrünen. Die Farbgebung und die Gestaltung der Neubauten unterstehen einer sorgfältigen ästhetischen Beurteilung durch die Baupolizeibehörde.

Art. 12Umgebungsgestaltung

Mit der Baueingabe der Neubauten im Feld A ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 43 BauV). Die Sockelgeschosse sind, so weit als möglich, mit einer geeigneten Bepflanzung abzudecken.

Art. 13Autoabstellplätze

Für die Berechnung des Parkflächenbedarfs ist Art. 38 BauV massgebend.

Art. 14Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

Art. 15

Revision der Sonderbauvorschriften

Für die geringfügige Änderung der Sonderbauvorschriften kommt das in Art 135 der kantonalen Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kantonalen Behörden gemäss Art. 44 des Baugesetzes bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 46 des Baugesetzes anwendbar.

Worb, den 15. Juni 1975

Der Ortsplaner und Verfasser der Pläne + SBV

A. Schürer

Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Appenberg"

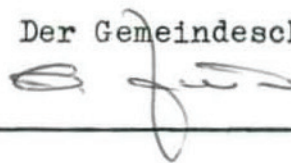
G e n e h i g u n g s v e r m e r k e :

Vorprüfung vom 26. 2. 1976
Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im Amtsanzeiger vom 27. 8. 1976
Oeffentliche Auflage der Pläne mit den Sonderbauvorschriften
vom 28. 8. 1976 bis 26. 9. 1976
Persönliche Benachrichtigung des Grundeigentümers am 24. 8. 1976
Einsprachenverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen
Genehmigt durch den Gemeinderat am .. 29. 7. 1975

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Mirchel am 14. 1. 1977...
mit 54 JA 3 NEIN

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt :

Mirchel, den .. 31. 1. 1977 Der Gemeindeschreiber :



Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion :

GENEHMIGT unter Vorbehalt

des Beschlusses vom 5. Sep. 1978

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:



ÜBERBAUUNGSPLAN MIT
SONDERBAUVORSCHRIFTEN
APPENBERG

PETER SCHLOSSER
ARCHITEKTUR + RAUMPLANUNG
VECHIGENSTR. 31 3076 WORD
MST. 1:1000

GENEHMIGUNGSVERMERKE:
VORPRÜFUNG VOM 20.2.1976
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 27.8.1976
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLANE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN VOM 28.8.76 BIS 26.9.76
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 24.8.1976
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM
ERLEDIGTE EINSPRACHEN
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN
RECHTSVERWAHRUNGEN
GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 29.7.1975

GENEHMIGT DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL
AM 14.1.77 MIT 54 JA
3 NEIN

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
MIRCHEL, DEN 31.1.1977 DER GEMEINDESCHREIBER: *S. J.*

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION
GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 5. Sep. 1978
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

LEGENDE

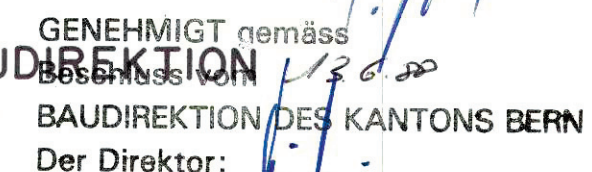
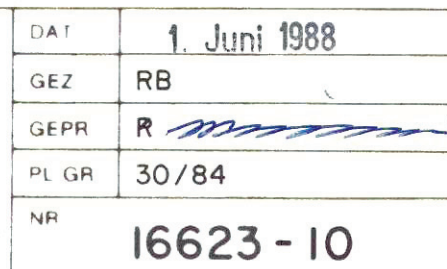
..... PERIMETER	 PROJEKTIRT
..... BAULINIEN	 PROJEKTIRT
..... WALDABSTANDSLINIE	 PROJEKTIRT
..... SAMMELSTRASSE BESTEHEND	 PROJEKTIRT
..... ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BEST.	 PROJEKTIRT
..... FUSSWEG BESTEHEND	 PROJEKTIRT
..... KANALISATION BESTEHEND (SPÄTER = ARA-ANSCHLUSS)	 PROJEKTIRT
..... KANALISATION BASISERSCHLIESSUNG PROJEKTIRT	 PROJEKTIRT
..... KANALISATION DETAILERSCHLIESSUNG	 PROJEKTIRT
..... WASSERLEITUNG BESTEHEND	 PROJEKTIRT
..... WASSERLEITUNG PROJEKTIRT	 PROJEKTIRT
..... WASSERLEITUNG DETAILERSCHLIESSUNG	 PROJEKTIRT
..... BEST. HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNG	 PROJEKTIRT
..... BEST. NIEDERSPANNUNGS-FREILEITUNG	 PROJEKTIRT
..... BEST. NIEDERSPANNUNGS-KABELLEITUNG	 PROJEKTIRT
..... BEST. TRANSFORMATORSTATION	 PROJEKTIRT
..... ABZUBRECHENDE NIEDERSPANNUNGS-FREILEITUNG	 PROJEKTIRT
..... ZU ERSTELLENDE NEUE LINIENFÜHRUNG (UMLEITUNG) DER NIEDERSPANNUNGS-FREILEITUNG	 PROJEKTIRT
..... AUFTHEILUNGSLINIE INNERHALB DES PERIMETERS	 PROJEKTIRT
..... GRÜNFLÄCHE INNERHALB DES PERIMETERS	 PROJEKTIRT
..... BEST. GEBÄUDE	 WIEDEAUFZUBAUENDE BAUERNHÄUSER



GESTALTUNGSRICHTPLAN M.1:500



SITUATION 1:500





ARCHITEKTEN NÖTHIGER / SCHLOSSER
Architektur und Raumplanung

Rolf Nöthiger Architekt HTL
Peter Schlosser Architekt / Planer BSP

Telefon 031 839 43 47
Telefax 031 839 59 21

Bahnhofstrasse 13
3076 Worb

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

GERINGFÜGIGE ABÄNDERUNG UEBERBAUUNGSORDNUNG "APPENBERG"
(nach Art. 122 BauV)

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "APPENBERG"

GERINGFÜGIGE ABÄNDERUNG
GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

03.03.1994

GERINGFÜGIGE ABÄNDERUNG UEBERBAUUNGSORDNUNG "APPENBERG"
(nach Art. 122 BauV)

INHALT

- | | |
|---------------------|--|
| ABÄNDERUNG | <ul style="list-style-type: none">- Inhaltliche Abänderungen (Fettdruck unterstrichen) der Ueberbauungsvorschriften "Appenberg"- Formelle Anpassungen (nur Fettdruck) der Ueberbauungsvorschriften "Appenberg" an die neue Kant. Baugesetzgebung- Geringfügige Abänderung (angefärbt) Ueberbauungsplan "Appenberg" gemäss Art. 122 BauV vom 03.03.94- Formelle Anpassungen Ueberbauungsplan aufgrund übergeordnetem Recht (Wald / Waldrand) |
| Unverändert bleiben | <ul style="list-style-type: none">- Inhalt in Normaldruck der Ueberbauungsvorschriften "Appenberg" (gemäss Genehmigung Kant. Baudirektion vom 5.09.1978)- Sämtliche nicht angefärbten Inhalte des Ueberbauungsplanes "Appenberg" (gem. Genehmigung Kant. Baudirektion vom 5.09.1978)- Geringfügige Änderung des Ueberbauungsplanes "Appenberg" (nach Art. 122 BauV/gemäss Genehmigung Kant. Baudirektion vom 13.06.1988) |
-

ABÄNDERUNG UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "APPENBERG"
(nach Art. 122 BauV)

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

ANS Architekten Nöthiger/Schlosser, Architektur und Raumplanung,
3076 Worb

Datum

03.03.1994

	<u>Art. 1</u>
Wirkungsbereich	Der Ueberbauungsplan "Appenberg" gilt für das im Plan, Mst. 1:1000, durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.
	<u>Art. 2</u>
Stellung zur Grundordnung	Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt zur Zeit das Dekret über das Normalbaureglement (1). Nach Inkrafttreten des Baureglementes und des Zonenplanes gelten diese Rechtsgrundlagen subsidiär.
	<u>Art. 3</u>
Nutzung	Das innerhalb dem Perimeter liegende Gebiet (Plangebiet) wird, mit Ausnahme der Grünfläche (2), gewerblich genutzt (Restaurant, <u>(aufgehoben Hallenbad)</u> , Sauna, Ferienwohnungen mit Gemeinschaftsräumen).
	<u>Art. 4</u>
Ausnützungsziffer	Die zulässige Ausnützung beträgt - in Feld A 0,35 - in Feld B 0,5 - in Feld C 0,3 Die Ausnützungsziffer wird nach der kantonalen Bauverordnung (3) berechnet, die Grünfläche darf in die Berechnung miteinbezogen werden.
	<u>Art. 5</u>
Gestaltungsrichtplan	Der Gestaltungsrichtplan stellt die wünschbare architektonische Gestaltung, die Lage und ungefähre Abmessung der wiederaufgebauten und renovierten Bauernhäuser und Speicher, die Lage und Linienführung der Erschliessungsstrasse, Fusswege und Parkplätze sowie die Niveauhöhen und die Bepflanzung dar.

(1) vom 10.2.1970 rev. 11.9.1984, 9.6.1985

(2) Art. 79 BauG

(3) Art. 93 BauV

Art. 6

Ueberbauungsplan

Der Ueberbauungsplan regelt verbindlich:

- Die verkehrsmässige Haupteerschliessung in ihrer Lage und Linienführung
- Die Baulinien mit verbindlichen Massvorschriften
- Waldabstandslinie mit verbindlichen Massvorschriften
- Die Abgrenzung der Grünflächen und der Felder A, B und C
- Die Kanalisation, Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) und Stromversorgung.

Art. 7Zulässige
Bauvorhaben

Im Plangebiet dürfen folgende Bauvorhaben erstellt werden:

7.1 Feld A: Restaurant, Gemeinschaftsräume, Wohnungen/Zimmer, Atelier (aufgehoben: Hallenbad) und Sauna.

7.2 Feld B: Wohnungen für die Betriebsinhaber, Ferienwohnungen und Gemeinschaftsräume, Werkstätte, Pension Garni.

7.3 Feld C: In den wiederaufgebauten und renovierten Bauernhäusern, Ferienwohnungen und Gemeinschaftsräume.

Art. 8

Grünflächen

Die im Plan bezeichneten Gebiete gelten als Grünflächen gemäss BauG (1).

Art. 9

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte gemessen vom gewachsenen Boden (2) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebelfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet.

(1) Art. 79 BauG

(2) Art. 97 BauV

Im Plangebiet werden in den verschiedenen Teilen die Gebäudehöhen (GH) wie folgt festgelegt:

im Feld A:

- Restaurant: GH Sockelgeschosse 6.50 ml + die Gebäude des wiederaufzubauenden Gebäudes oder + GH 4.00 ml für Neubauten

(aufgehoben: - Hallenbad: 6.50 ml)

im Feld C:

- Wiederaufzubauende Bauernhäuser:
Die vorhandene Gebäudehöhe des Altbaues + 3.00 ml für das dazugehörige Sockelgeschoss.

Art. 10

Grenzanbau

Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Feld A ist es gestattet, (aufgehoben: das Hallenbad) Wohnungen/Zimmer, Atelier, Gemeinschaftsräume und das Restaurant direkt an die Strassenparzelle zu bauen. Genannte Bauten dürfen das Niveau der Erschliessungsstrasse nicht überragen. Darüberliegende Bauten haben die festgelegte Baulinie zu respektieren.

Art. 11

Architektonische Gestaltung

Die Gesamtanlage soll als eine einheitliche Ueberbauung gestaltet werden. Das Verwenden von glänzenden, durchrostender oder sonstwie auffälliger Materialien ist untersagt. Die Brüstungen über den Sockelgeschossen sind in Holz auszuführen. Die Neubauten im Feld A sind bezüglich der Materialwahl und der Farbgebung den bestehenden Bauten im Feld B anzupassen, grelle und auffallende Farben an den Fassaden sind untersagt. Flachdächer sind ganz oder mindestens an deren Rändern zu begrünen. Die Farbgebung und die Gestaltung der Neubauten unterstehen einer sorgfältigen ästhetischen Beurteilung durch die Baupolizeibehörde.

Art. 12

Umgebungsgestaltung Mit der Baueingabe der Neubauten im Feld A ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (1). Die Sockelgeschosse sind, so weit als möglich, mit einer geeigneten Bepflanzung abzudecken.

Art. 13

Autoabstellplätze Für die Berechnung des Parkflächenbedarfs ist die BauV (2) massgebend.

Art. 14

Inkrafttreten Die Ueberbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (3).

Art. 15

Revision der Ueberbauungs -
vorschriften Für die geringfügige Aenderung der Sonderbauvorschriften kommt das in der kantonalen Bauverordnung (4) vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kantonalen Behörden gemäss Baugesetz (5) bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist das Baugesetz (6) anwendbar.

-
- (1) Art. 14 BauG, Art. 42 ff BauV, Art. 14 Abs. 1d Bewd
(2) Art. 49 ff BauV
(3) Art. 110 BauV
(4) Art. 122 BauV
(5) Art. 59 BauG
(6) Art. 26ff BauG

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 24.03.1994

Publikation im Amtsblatt vom 23.04.1994

im Amtsanzeiger vom 22.04.1994 + 29.04.1994

Oeffentliche Auflage der Abänderung Ueberbauungsordnung
vom 22.04.1994

bis und mit 21.05.1994

Einspracheverhandlung vom -

Erledigte Einsprachen : 0

Unerledigte Einsprachen : 0

Rechtsverwahrungen : 0

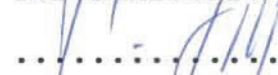
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 20.04.1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

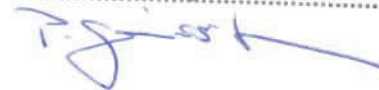

.....

Der Sekretär:


.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mirchel, den 27. Mai 1994

der Gemeindeschreiber: 
.....**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 8.6.94

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

GERINGFUEGIGE ABAENDERUNG UEBERBAUUNGSORDNUNG "APPENBERG"
(NACH Art. 122 BauV)

INHALT

- ABAENDERUNG
 - INHALTLICHE ABAENDERUNGEN (FETTDRUCK UNTERSTRICHEN) DER UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "APPENBERG"
 - FORMELLE ANPASSUNGEN (NUR FETTDRUCK) DER UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "APPENBERG" AN DIE NEUE KANT. BAUGESETZGEBUNG
 - GERINGFUEGIGE ABAENDERUNG (ANGEFAERBT) UEBERBAUUNGSPLAN "APPENBERG" GEMAESS Art. 122 BauV VOM 03.03.1994
 - FORMELLE ANPASSUNGEN UEBERBAUUNGSPLAN AUFGRUND UEBERGEORDNETEM RECHT (WALD / WALDRAND)
- UNVERAENDERT BLEIBEN
 - INHALT IN NORMALDRUCK DER UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "APPENBERG" (GEMAESS GENEHMIGUNG KANT. BAUDIREKTION VOM 05.09.1978)
 - SAETMLICHE NICHT ANGEFAERBTEN INHALTE DES UEBERBAUUNGSPLANES "APPENBERG" (GEMAESS GENEHMIGUNG KANT. BAUDIREKTION VOM 05.09.1978)
 - GERINGFUEGIGE ABAENDERUNG DES UEBERBAUUNGSPLANES "APPENBERG" (NACH Art. 122 BauV / GEMAESS GENEHMIGUNG KANT. BAUDIREKTION VOM 13.06.1988)

GERINGFÜGIGE ABÄNDERUNG
UEBERBAUUNGSPLAN
"APPENBERG" nach Art. 122 BauV

MASSSTAB : 1 : 1000

DATUM : 03.03.1994

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

ANS ARCHITEKTEN NOETHIGER / SCHLOSSER
ROLF NOETHIGER ARCHITEKT HTL, PETER SCHLOSSER ARCHITEKT / PLANER BSP
ARCHITEKTUR UND RAUMPLANUNG TELEFON 031 839 43 47
BAHNHOFSTRASSE 13, 3076 WORB TELEFAX 031 839 59 21

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VERFAHRENSABKLAERUNG (VORPRUEFUNG) VOM 24.03.1994

PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR. 23.04.1994
IM AMTSANZEIGER NR. 16 + 17 VOM 22.04.1994 + 29.04.1994

OEFFENTLICHE AUFLAGE DER ABAENDERUNG UEBERBAUUNGSORDNUNG
VOM 22.04.1994 BIS UND MIT 21.05.1994

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM : -
ERLEDIGTE EINSPRACHEN : 0
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : 0
RECHTSVERWAHRUNGEN : 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

AM 20.04.1994 DER PRAESIDENT :
DER SEKRETAER : *A. fm*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT :
MIRCHEL , DEN 27. Mai 1994

DER GEMEINDESCHREIBER : *A. fm*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FUER GEMEINDEN UND
RAUMORDNUNG (AGR)

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 26. 91

GELTENDER UEBERBAUUNGSPLAN "APPENBERG"
GEMAESS GENEHMIGUNGSBESCHLUSS KANT. BAUDIREKTION VOM 5.09.1978
INKL. DER GERINGFUEGIGEN AENDERUNG (NACH Art. 122 BauV)
MIT GENEHMIGUNGSBESCHLUSS KANT. BAUDIREKTION VOM 13.06.1988

LEGENDE

- PERIMETER (WIRKUNGSBEREICH DES UEBERBAUUNGSPLANES)
- BAULINIEN
- WALDABSTANDSLINIE
- AUFTEILUNGSLINIE INNERHALB DES PERIMETERS (AUFTEILUNG FELD A , B UND C)
- GRUENFLAECHE INNERHALB DES PERIMETERS

- BEST. SAMMELSTRASSE (BASISERSCHLIESSUNG)
- BEST. DETAILERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- DIE WEITEREN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (KANALISATION , WASSER UND ELEKTRIZITAET) EBENSOWIE UNVERAENDERT

WEITERE ANGABEN
(MIT HINWEISENDEN CHARAKTER)

- BEST. INTERNE FUSSWEGE SOWIE HAUSZU- UND WEGFAHRTSBEREICHE
- BEST. GEBAEUDE (NRN. 3 , 3C , 3D , 3I)
- WIEDERAUFZUBAUENDE RESP. ZWISCHENZEITLICH WIEDERAUF-
GEBaute GEBAEUDE (NRN. 3A , 3B , 3F , 3G , 3H , 3J)
- WALD
- GEWAESSER

ABAENDERUNG UEBERBAUUNGSPLAN "APPENBERG"
- IM BEREICH FELD A (NORDWESTL. BAULINIE / STRASSENABSTAND)
- IM BEREICH FELD C (AUFHEBUNG NOERDL. GRUENFLAECHE UND
TEILWEISE AUFFORSTUNG WALD)

LEGENDE ABAENDERUNG

- WIRKUNGSBEREICH DER ABAENDERUNG UEBERBAUUNGSPLAN
- DARIN SIND ABGEAENDERT :
 - BAULINIE (STRASSENABSTAND)
 - BEREICHE INTERNE HAUSZU- UND WEGFAHRTEN SOWIE PARKPLAETZE , HOLZLAGERPLATZ und dgl.

- DARIN SIND AUFGEHOEBEN :
 - WALDABSTANDSLINIE IM BEREICH FELD C
 - GRUENFLAECHE IM BEREICH FELD C

- DARIN SIND FORMELL ANGEPAESST :
 - WALD (AUFGRUND VOLLZUGSKONTROLLEN VOM 11.05.1992 UND GENEHMIGUNG KREISFORSTAMT BERN VOM 03.12.1992 IM ZUSAMMENHANGE MIT DER RODUNGS- UND ERSATZAUFFORSTUNGS-
BEWILLIGUNG VOM 23.06.1988)

UEBERGEORDNETES RECHT / HINWEISE

- WALD
- FLURGEHOELZ

